

**Datum: 05.01.2024**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Trinkwasserverordnung das Wasser geeignet sein muss, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Entnahmestellen eines Verteilungsnetzes, die üblicherweise zur Wasserentnahme dienen. Wir empfehlen daher den Mitgliedsgemeinden und den Vertragspartnern für eine ausreichende und periodische Spülung der Anschlussleitungen zu den Abnehmern bzw. den obgenannten Entnahmestellen zu sorgen sowie die Abnehmer an den Entnahmestellen auf diesen Umstand hinzuweisen. Insbesondere empfehlen wir die Information von Abnehmern an Zweitwohnsitzen bzw. Abnehmern mit Entnahmestellen, an denen üblicherweise nicht periodisch und laufend Wasser entnommen wird. Bei diesen Anschlüssen ist vor der Verwendung des Wassers als Trinkwasser unbedingt auf eine ausreichende Spülung der Anschlussleitungen zu achten, damit ein Wasseraustausch in der Anschlussleitung stattfindet. Nötigenfalls ist im Falle nicht periodischer Wasserentnahme die Anschlussleitung auch laufend zu desinfizieren, damit keine mikrobielle Verunreinigung eintritt. Der Wasserverband empfiehlt den Mitgliedsgemeinden als zuständige Wasserversorger sicherzustellen, dass die Information allen betroffenen Abnehmer zur Kenntnis gebracht wird. Es wird auch die Information etwaiger Genossenschaften empfohlen, die über Notversorgungsanschlüsse in den Gemeinden verfügen, sowie den Umstand der ausreichenden Spülung und/oder Desinfektion der Anschlussleitung auch bei Trinkbrunnen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen